# Geschäftsordnung für das Autonome Frauen*Lesben Referat der Ruhr-Universität Bochum vom 11. Juni 2016


| | |
|---|---|
| **§ 1 Geltungsbereich** | Seite 1 |
| **§ 2 Sitzungsleitung** | Seite 1 |
| **§ 3 Einladung** | Seite 2 |
| **§ 4 Tagesordnung** | Seite 2 |
| **§ 5 Beschlussfähigkeit** | Seite 2 |
| **§ 6 Rede- und Antragsrecht** | Seite 2 |
| **§ 7 Redeliste** | Seite 2 |
| **§ 8 Abstimmungen** | Seite 3 |
| **§ 9 Wahlen Frauenreferentinnen*** | Seite 3 |
| **§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung** | Seite 3 |
| **§ 11 Persönliche Erklärungen** | Seite 4 |
| **§ 12 Erklärungen zum Protokoll** | Seite 4 |
| **§ 13 Protokoll** | Seite 4 |
| **§ 14 Hochschulöffentliche Bekanntgabe** | Seite 5 |
| **§ 15 Archiv** | Seite 5 |
| **§ 16 Verlust des Mandats; Rücktritt; Nachrücken;** | Seite 5 |
| **§ 17 Haushalt** | Seite 5 |
| **§ 18 Auslegung der GO** | Seite 6 |
| **§ 19 Schlussbestimmungen** | Seite 6 |


**§ 1 Geltungsbereich**
Diese Geschäftsordnung (GO) regelt die Arbeit des Autonomen Frauen* Lesben Referats (AF*LR) der Ruhr-Universität Bochum (RUB) und seiner Referentinnen*.
Die an der Ruhr-Universität Bochum immatrikulierten Frauen* bilden die zu vertretende Gruppe durch das AF*LR.

**§ 2 Sitzungsleitung**
Die gewählten Referentinnen* vertreten gemeinsam das AF*LR und somit die Interessensgruppe. Eine der Referentinnen* übernimmt die Sitzungsleitung.

## § 3 Einladung

(1) In jedem Semester einigen sich die Referentinnen* auf mindestens einen monatlichen Sitzungstermin. Dieser wird auf der Homepage bekanntgegeben.
(2) Die Satzung regelt die Einladungen zur Frauen*-Vollversammlung (VV).

## § 4 Tagesordnung

(1) Die vorläufige TO für die Frauen*-VV wird mit der Bekanntgabe des Termins auf der Homepage veröffentlicht und der Frauen*-VV zur Beschlussfassung vorgelegt.
(2) Ständige Punkte der TO sind:
TOP 1: Regularia
TOP 2: Genehmigung des Protokolls der letzten Frauen*-VV
TOP 3: Berichte der Referentinnen*
TOP 4: Finanzen
(3) Mindestens einmal im Jahr findet die Frauen*-Wahl-VV statt. Zusätzlich sind dann folgende TOPs verpflichtend:
TOP 5: Entlastung der Referentinnen*
TOP 6: Wahl der Referentinnen*
(4) Die TO endet mit dem TOP Verschiedenes.
(5) Weitere TOPs können von den anwesenden Stimmberechtigten unter dem TOP 1 auf die TO gesetzt werden. Die Mehrheit der Anwesenden stimmt über die zusätzlich aufzunehmenden TOPs ab.
(6) Über die festgesetzte TO ist abzustimmen. Sie gilt bei einfacher Mehrheit als beschlossen. Wird keine TO beschlossen, so gilt die mit der Einladung veröffentlichte TO.
(7) Zur Einführung neuer Punkte in die beschlossene TO, während der Sitzung, nach Eintritt in den TOP 4, ist eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## § 5 Beschlussfähigkeit

(1) Bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist eine Sitzung beschlussfähig, wenn sie einmal für beschlussfähig erklärt worden ist.
(2) Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden, muss die Redeleitung die Frauen*VV sofort für geschlossen erklären.

## § 6 Rede- und Antragsrecht

Jede immatrikulierte Frau* der Ruhr-Universität Bochum hat gleiches Rede- und Antragsrecht. Dies gilt sowohl für die Frauen*VV so wie für die regulären Sitzungen des AF*LR.

## § 7 Redeliste

(1) Eine Referentin* wird zu Beginn jeder Sitzung zur Redeleitung gewählt. Sie führt die Redeliste und erteilt das Wort grundsätzlich nach der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen. Die Redeliste wird nach Erstrednerinnen* einfach quotiert, d.h.: solange sich noch eine Frau* zu Wort meldet, die sich zu dem TOP noch nicht geäußert hat, wird dieser das Wort zwischen zwei Frauen* erteilt, die sich schon zu dem TOP äußern konnten, auch wenn deren Wortmeldungen früher erfolgten.
(2) Die Redeleitung kann von der Redeliste abweichen, wenn ihr dies für den Fortgang

der Verhandlung sinnvoll erscheint (diese Maßnahme ist anzuzeigen).
(3) Die Redeleitung muss bei Meldungen zur GO von der Redeliste abweichen.
(4) Die Redeleitung kann die Redezeit begrenzen.
Die Redezeit kann nicht unter 1 Minute begrenzt werden. Wird gegen die Begrenzung der Redezeit Einspruch erhoben, so ist darüber abzustimmen.

**§ 8 Abstimmungen**

(1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen.
(2) Geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag von mindestens einer stimmberechtigten Anwesenden*. Dem Antrag ist stattzugeben.
(3) Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, so ist zuerst über den weitergehenden Antrag abzustimmen, im Zweifelsfall über den zuerst eingegangenen Antrag. Darüber entscheidet die Redeleitung.
(4) Wird ein Zusatzantrag von der Gesamtantragstellerin* nicht übernommen, so ist zuerst über diesen abzustimmen.
(5) Bei jeder Abstimmung ist der Antrag so zu stellen, dass mit „Ja", „Nein" oder „Enthaltung" gestimmt werden kann.
(6) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt (einfache Mehrheit), sofern nicht eine größere Zahl von Ja-Stimmen durch die Satzung oder eine auf ihr beruhende Ordnung gefordert ist. In diesem Fall gilt ein Antrag als angenommen, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die notwendige Anzahl erreicht.
(7) Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde.
(8) Unmittelbar nach der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses durch die Redeleitung kann bei begründetem Zweifel an der Richtigkeit der Auszählung die Wiederholung der Abstimmung verlangt werden.
(9) Unter dem TOP Verschiedenes können keine Anträge abgestimmt werden. Anträge zur GO bleiben davon unberührt.

**§ 9 Wahlen zur Referentin***

(1) Wahlen zur Referentin* finden grundsätzlich auf der Frauen-*WahlVV statt.
(2) Die Wahlen werden von der Sitzungsleitung geleitet.
(3) Die Sitzungsleitung stellt alle Kandidatinnen* vor und erteilt diesen das Wort.
(4) Die Sitzungsleitung eröffnet und schließt die Wahl, leitet die Stimmenauszählung, gibt nach dem Wahlgang das Abstimmungsergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.
(5) Es erfolgt immer eine Personalbefragung. Alle Kandidatinnen stellen sich und ihr Programm für das kommende Semester selbst vor.
(6) Antrag auf Schluss der Personalbefragung ist nicht zulässig.
(7) Die Stimmauszählung muss durch Personen erfolgen, die nicht zur Wahl stehen.

**§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur GO dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen. Sie können jederzeit gestellt werden.
(2) Anträge zur GO sind u.a. Anträge auf:
   a. Feststellung der Beschlussfähigkeit
   b. Änderung einer Entscheidung der Sitzungsleiterin*
   c. Wörtliche Aufnahme ins Protokoll

d. Änderung der TO
e. Unterbrechung der Sitzung für maximal zehn Minuten
f. Begrenzung der Redezeit
g. Schluss der Redeliste
h. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
i. Namentliche Abstimmung
j. Geheime Abstimmung
k. Erteilung des Rederechts an eine* nicht Stimmberechtigte*
l. Anzweifeln einer Abstimmung
m. Nichtbefassung mit einem Antrag

(3) Anträgen nach Abs. 2 lit. a, c, i oder j ist stattzugeben.
(4) Wer bereits zur Sache gesprochen hat, ist nicht berechtigt, einen Antrag auf Schluss der Debatte zu stellen. Wird dem Antrag auf Schluss der Debatte stattgegeben, bleibt das Recht der Referentinnen* auf Anhörung davon unberührt.
(5) Wird dem Antrag auf Schluss der Redeliste stattgegeben, so verliest die Redeleitung die Namen der auf der Redeliste stehenden Personen und fragt nach weiteren Wortmeldungen. Die Redeliste wird dann geschlossen. § 7 Abs. 1 Satz 2 sowie das Recht der Referentinnen* auf Anhörung bleiben vom Schluss der Redeliste unberührt.
(6) Anträge zur GO werden durch das Heben beider Arme oder auf geeignete andere Art und Weise angemeldet. Mit den anwesenden Personen, die nicht in der Lage sind, durch das Heben beider Arme Anträge zur GO zu stellen, müssen vor Beginn der Sitzung eine andere geeignete Art und Weise abgestimmt werden. Sie sind sofort zu behandeln, wenn die Rednerin* geendet hat.
(7) Die Antragsstellerin* kann ihren Antrag begründen.
(8) Ein Antrag zur GO ist angenommen, wenn sich kein Widerspruch erhebt; anderenfalls ist nach Anhören einer Gegenrednerin* abzustimmen. Die Gegenrede kann ohne Begründung erfolgen. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen.
(9) Wird der Antrag abgelehnt, so darf er während der Behandlung desselben TOPs nicht von derselben Person wiederholt werden.

**§ 11 Persönliche Erklärungen**

(1) Alle, die Rede- und Antragsrecht auf der Frauen*-VV haben, haben das Recht, persönliche Erklärungen abzugeben.
(2) Persönliche Erklärungen müssen schriftlich bei der Redeleitung eingereicht werden.
(3) Die Rednerin* darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf ihre Person gemacht wurden, zurückweisen, eigene Ausführungen richtig stellen oder ihre Abstimmung begründen.
(4) Eine Abstimmung über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

**§ 12 Erklärungen zu Protokoll**

Alle, die Rede- und Antragsrecht auf der Frauen*VV haben, haben das Recht, Erklärungen zu Protokoll zu geben. Diese sind mit dem wörtlichen Inhalt als Anlage zum Protokoll festzuhalten.

**§ 13 Protokoll**

(1) Von den Sitzungen des Autonomen Frauen*Lesben Referats so wie der Frauen*-VV ist ein sinngemäßes Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll wird von einer

gewählten Referentin* geführt.

(2) Das Protokoll gibt den wesentlichen Verlauf der Verhandlung und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen wieder. Es gibt den Wortlaut von mündlichen Anfragen wieder und benennt Antragstellerinnen* und Anträge sowie Erklärungen.

(3) Das Protokoll muss als Anlage den Wortlaut von Anträgen, schriftlichen Anfragen einschließlich der Angabe des Namens der Antragstellerin* und Erklärungen gemäß § 16 und § 17 dieser GO enthalten.

(4) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Das Protokoll ist bis spätestens zum dritten Werktag nach der Sitzung anzufertigen und dem Archiv des AF*LR zuzuleiten.

(6) Nach gemeinsamer Beratung ist das Protokoll von den Referentinnen* zu unterzeichnen. Das Protokoll erhält hierdurch vorläufigen Charakter.

(7) Das vorläufige Protokoll ist in geeigneter Form spätestens 14 Kalendertage nach der Sitzung dem Archiv des AF*LR zuzuführen.

(8) Die Genehmigung des Protokolls erfolgt durch die nächste Frauen*-VV mit einfacher Mehrheit. Änderungen sind in dieses Protokoll aufzunehmen.

(9) Das genehmigte Protokoll ist spätestens sieben Kalendertage nach der Genehmigung in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt zu geben.

**§ 14 Hochschulöffentliche Bekanntgabe**

Soweit die Satzung des AF*LR oder diese GO eine hochschulöffentliche Bekanntgabe in geeigneter Form vorsieht, geschieht dies durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des AStA oder des StuPa sowie durch Online-Publikation.

**§ 15 Archiv**

(1) Der AStA verwahrt im Sekretariat des AStAs die Protokolle und Beschlüsse des Autonomen Frauen*Lesben Referats sowie die Satzung der Studierendenschaft mit ihren Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung in chronologischer Reihenfolge so wie die Satzung und die Geschäftsordnung des Autonomen Frauen*Lesben Referats.

(2) Allen Studentinnen* und allen Mitgliedern und Mitarbeiter*innen des AStA ist Einblick zu gewähren.

(3) Unterlagen, die älter als zehn Jahre sind, können dem Archiv ausZeiten e.V. überlassen werden.

(4) Die Referentinnen* tragen Sorge dafür, dass die Unterlagen vollständig sind.

**§ 16 Verlust des Mandats; Rücktritt; Nachrücken;**

(1) Der Rücktritt vom Amt als Referentin* wird durch schriftliche Erklärung an das Autonome Frauen*Lesben Referat so wie das AStA-Sekretariat bekannt gegeben. Der Rücktritt ist zu unterzeichnen.

(2) Scheidet eine gewählte Referentin* aus dem AF*LR aus, so wird nach Möglichkeit eine ordentliche Frauen*-Wahl-VV einberufen.

**§ 17 Haushalt**

(1) Die Referentinnen* führen Kassenberichte über die jeweiligen Ausgaben und das Haushaltsjahr.

(2) Einmal im Semester findet eine Frauen*-VV statt. Auf dieser Frauen*-VV entlastet die VV die Referentinnen*.

(3) Die Referentinnen* sind der Frauen*-VV zur Auskunft verpflichtet.

**§ 18 Auslegung der GO**
Über die Auslegung der GO während einer VV und den Sitzungen des AF*LR entscheiden die Referentinnen* im Konsens.

**§ 19 Schlussbestimmungen**
(1) Diese GO tritt mit Ende der Frauen*-VV in Kraft, auf der sie beschlossen wurde.
(2) Eine Änderung dieser GO oder die Verabschiedung einer neuen GO bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten der Frauen*-VV. Dieser Paragraph kann nicht Gegenstand einer Änderung sein.
(3) Diese GO bleibt in Kraft, bis sie geändert oder durch eine neue GO ersetzt wird.

Beschlossen auf der Vollversammlung des Autonomen Frauen*Lesbenreferats im AStA der Ruhr-Universität Bochum am 06.07.2016